

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „hosaro“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buttikon SZ.

2. Zweck

Durch die Verbreitung von Informationen und Durchführung von Aktionen soll „hosaro“ die Sammlung von finanziellen wie auch nicht finanziellen Hilfsmitteln (z.B. Kleidung, Schulmaterial) verwirklichen, welche zur Unterstützung von Waisenhäusern in Drittweltländern eingesetzt werden.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mögliche und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen,
- c. Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle (fakultativ).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

6. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Jahr schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und gibt die zu behandelnden Gegenstände bekannt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Stellvertretung ist unzulässig. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
- b. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. Entscheidungen über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- e. die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- f. die Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins,
- g. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-9 Personen. Er umfasst mindestens einen Präsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Frau Natalie Good aus Buttikon SZ steht auf Lebenszeit ein Vorstandssitz zu.

8. Die Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person und wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht im Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu verfassen.

9. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Auflösung des Vereins

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen mit dem Verein „hosaro“ möglichst vergleichbaren Zweck verfolgen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 26. Mai 2014 in Kraft.